

Allgemeine
Versicherungsbedingungen (AVB)
Teil II (Tarif)
für den

KombiMed Tarif SHR

FÜR GKV-VERSICHERTE

KRANKHEITSKOSTENVERSICHERUNG

Teil II gilt nur in Verbindung mit den AVB – Teil I – für Ergänzungsversicherungen zur gesetzlichen Krankenversicherung (Druckstück B 161)

Sehr geehrter Versicherungsnehmer,

Teil II der AVB enthält die speziell für Ihren gewählten Versicherungsschutz geltenden Bestimmungen, insbesondere zu Art und Umfang der Versicherungsleistung.

Ihr privater Krankenversicherer

Inhaltsverzeichnis

I. Unsere Leistungen

1. Sehhilfen

- 1.1 Erstattungsfähige Aufwendungen 3
- 1.2 Aufwendungsersatz 3

2. Leistungen bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu drei Monaten Dauer

- 2.1 24-Stunden-Notruf-Service 3
- 2.2 Erstattungsfähige Aufwendungen 3
- 2.3 Aufwendungsersatz 4
- 2.4 Todesfall im Ausland 4
- 2.5 Vom Bedingungsteil (AVB Teil I) abweichende Regelungen 4

II. Ihre Leistungen

- Monatliche Beitragsraten 5**

III. Sonstiges

- 1. Können wir den Versicherungsschutz anpassen? 5
- 2. Wer ist versicherungsfähig; was passiert bei Wegfall der Versicherungsfähigkeit? 5

I. Unsere Leistungen

1. Sehhilfen

1.1 Erstattungsfähige Aufwendungen

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für:

- Sehhilfen, und zwar nach Vollendung des 14. Lebensjahres bei Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien auf einem Auge, ohne eine solche Veränderung der Sehfähigkeit frühestens zwei Jahre nach Bezug der letzten Sehhilfe.
Aufwendungen für Reparaturen sind nicht erstattungsfähig.

1.2 Aufwendungsersatz

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden je Sehhilfe zu 80% ersetzt, höchstens jedoch

bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	100 EUR,
ab dem vollendeten 14. Lebensjahr	200 EUR.

2. Leistungen bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu drei Monaten Dauer

2.1 24-Stunden-Notruf-Service

Bei Auslandsreisen steht Ihnen der 24-Stunden-Notruf-Service – Telefonnummer +49 221/578 2222 – mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Vermittlung und Benennung von Ärzten, Dolmetschern, Krankenhäusern,
- ärztliche Betreuung, Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt, Benachrichtigung von Angehörigen,
- Organisation von Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen,
- Organisation von Transporten/Verlegung zum nächsterreichbaren Arzt/Krankenhaus,
- Organisation von Auslandsrücktransporten, unter bestimmten Voraussetzungen auch von mitgereisten gesunden Kindern (s. auch tariflichen Leistungsanspruch gemäß Nr. 2.2),
- Organisation einer Betreuung von mitgereisten Kindern unter 16 Jahren vor Ort durch einen Kinderdienst für die Dauer der stationären Heilbehandlung, wenn auf Grund eines medizinischen Notfalls eine stationäre Heilbehandlung beider Eltern im Ausland (nicht Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes) notwendig ist. Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn ein stationärer Krankenhausaufenthalt eines ohne Partner reisenden Elternteils erforderlich ist.
- Organisation der Reise und der Unterbringung einer der versicherten Person nahe stehenden Person (z.B. Familienangehörige, Lebenspartner) von deren Wohnort zum Krankenhaus und zurück, wenn der Krankenhausaufenthalt des Versicherten im Ausland länger als 10 Tage dauert.
- Organisation des Transports von zur Heilbehandlung erforderlichen Blutkonserven und Arzneimitteln ins Ausland (s. auch tariflichen Leistungsanspruch gemäß Nr. 2.2),
- Organisation einer Beisetzung im Ausland bzw. Überführung an den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes (s. auch tariflichen Leistungsanspruch gemäß Nr. 2.4).

2.2 Erstattungsfähige Aufwendungen

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für:

- Ambulante, stationäre und zahnärztliche Heilbehandlung
 - a) ärztliche Behandlung,
 - b) Arznei- und Verbandmittel,
 - c) Heilmittel (s. § 8 Abs. 2.2 AVB Teil I),
 - d) stationäre Behandlung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung),
 - e) den notwendigen Transport in das nächstliegende Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste,
 - f) schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllung in einfacher Ausführung (nicht aber Zahnersatz und Zahnkronen).

- Rücktransport aus dem Ausland

Mehrkosten des medizinisch notwendigen Rücktransportes an den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes der versicherten Person oder in das diesem Wohnsitz nächstgelegene Krankenhaus. Die Mehrkosten des Rücktransportes werden auch übernommen, wenn nach der Prognose des behandelnden Arztes die Dauer der Krankenhausbehandlung im Aufenthaltsland voraussichtlich 14 Tage übersteigen würde. Für den Rücktransport bieten wir einen 24-Stunden-Notruf-Service an (s. auch Nr. 2.1).

Wird der Rücktransport nicht durch uns organisiert, so sind die Aufwendungen nur zu

80% erstattungsfähig.

Mehrkosten eines begleiteten Rücktransportes mitgereister minderjähriger Kinder unter 16 Jahren an den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, wenn aufgrund eines medizinischen Notfalls eine stationäre Heilbehandlung beider Eltern bzw. eines ohne Partner reisenden Elternteils im Ausland (nicht Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes) notwendig ist (s. auch Nr. 2.1).

Die Regelung zu einem begleitenden Rücktransport mitgereister minderjähriger Kinder unter 16 Jahren gilt entsprechend bei Tod beider Eltern bzw. eines ohne Partner reisenden Elternteiles im Ausland.

Wird der Rücktransport der Kinder nicht durch uns organisiert, so sind die Aufwendungen nur zu

80% erstattungsfähig.

- Transport von Arzneimitteln und Blutkonserven

unter Beachtung der geltenden Transport- sowie Im- und Exportbestimmungen von der nächstgelegenen Abgabestelle (Apotheke, Krankenhaus oder andere behördlich zugelassene Abgabestelle) bis zur versicherten Person, sofern lebensnotwendige Arzneimittel gestohlen worden bzw. verdorben sind und diese oder vergleichbare Arzneimittel vor Ort nicht erhältlich sind bzw. zur Heilbehandlung Blutkonserven fehlen oder ein berechtigter Wunsch des Kunden nach Blutkonserven aus Deutschland (z.B. Eigenblutkonserven) besteht (s. auch Nr. 2.1).

Wird der Transport nicht durch uns organisiert, so sind die Aufwendungen nur zu

80% erstattungsfähig.

2.3 Aufwendersatz

Die erstattungsfähigen Aufwendungen, deren Art und Umfang sich im Einzelnen aus Nr. 2.2 ergeben, werden zu 100% ersetzt.

2.4 Todesfall im Ausland

Stirbt die versicherte Person während des Auslandsaufenthaltes, werden ersetzt:

- die unmittelbaren Kosten einer Überführung an den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes bis zu 10.000 EUR,
- im Falle einer Beisetzung im Ausland entstandene Bestattungskosten bis zu 10.000 EUR.

2.5 Vom Bedingungsteil (AVB Teil I) abweichende Regelungen

Für die in den Nrn. 2.1 bis 2.4 genannten Leistungen gelten an Stelle teilweise anders lautender Bestimmungen des Bedingungsteils (AVB Teil I) folgende Regelungen:

zu § 7 Abs. 1 bis 3 AVB Teil I:

Kein Versicherungsschutz besteht für Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren sowie für Krankheiten, von denen für die versicherte Person erkennbar bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise behandelt werden müssen, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde.

Als Ausland gelten nicht die Länder, in denen sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes der versicherten Person befindet; die Bundesrepublik Deutschland gilt nicht als Ausland.

Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – jeweils mit Beendigung eines Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn des Auslandsaufenthaltes bzw. mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Kann die versicherte Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen nicht bis zur Beendigung des Versicherungsschutzes zurückreisen, verlängert sich die Leistungspflicht für den bereits eingetretenen Versicherungsfall so lange, bis sie wieder transportfähig ist.

zu § 5 Abs. 1 und 2 AVB Teil I:

Die Wartezeiten entfallen für Leistungen bei Auslandsaufenthalt.

II. Ihre Leistungen

Monatliche Beitragsraten

1. Die monatlich zu zahlende Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.
2. Die Berechnung des Eintrittsalters richtet sich nach § 20 Abs. 1 AVB Teil I.
3. Für die versicherte Person, die das 19. Lebensjahr vollendet, ist ab Beginn des folgenden Kalenderjahres der Beitrag der nächsthöheren Altersgruppe zu zahlen.

III. Sonstiges

1. Können wir den Versicherungsschutz anpassen?

Wir sind unter den Voraussetzungen des § 27 AVB Teil I berechtigt, auch tariflich vorgesehene Höchstbeträge mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse den veränderten Verhältnissen anzupassen.

2. Wer ist versicherungsfähig; was passiert bei Wegfall der Versicherungsfähigkeit?

Versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Wenn die Versicherungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, endet die Versicherung nach KombiMed Tarif SHR. Den Eintritt des Beendigungsgrundes haben Sie uns innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall der Versicherungsfähigkeit schriftlich mitzuteilen.